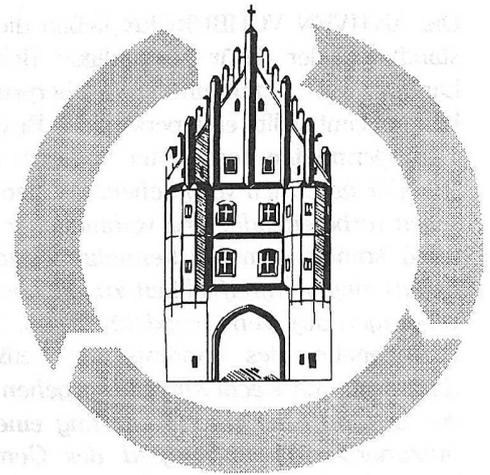


Aktive VOHBURGER



AKTIVE VOHBURGER MITTEILUNGSBLATT

Ausgabe: 13

im November 1993

Falsch ist – Richtig ist. Richtig ist – Falsch ist. Do soll se no oana auskena?

Unter der Überschrift „Klarstellung nötig“ in den „Vohburger Nachrichten“ vom November 1993 versucht die Stadtverwaltung den Tatbestand der persönlichen Beteiligung des 1. Bürgermeisters bei der Flächennutzungsplanänderung „Schwalbengasse“ in Abrede zu stellen. Wir können nur feststellen „Versuch mißglückt – Thema verfehlt“. Es ist jedoch unsere Pflicht die so entstandene Verunsicherung in der Bevölkerung durch Tatsachen zu beseitigen.

In der Einladung zu der von uns zitierten Sitzung vom 24.08.1993 heißt es wörtlich unter Tagesordnungspunkt 10: „Änderung 5 des Flächennutzungsplanes (Schwalbengasse); ...“

Ohne Wenn und Aber: Unsere Aussage, daß in der Sitzung Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefaßt wurden, stimmt.

Klipp und Klar: Landratsamt verlangt Einheimischenmodell

Entgegen der Aussagen der Verwaltung forderte das Landratsamt sehrwohl die Anwendung eines Einheimischen-Modells. Dazu ist im Sitzungsprotokoll der Stadtratssitzung vom 24. August, das von Herrn Amtsrat Kolbe und vom 1. Bürgermeister persönlich unterzeichnet ist, unter dem Punkt Stellungnahme des Landratsamtes folgendes wörtlich

ausgeführt: „Im Hinblick auf die vorhandenen, noch unbebauten Flächen wird die Sicherstellung einer Bebauung z.B. durch Erwerb im Rahmen eines sog. Einheimischen-Modells verlangt.“

Übrigens

Bei der Behandlung der Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden am 24. August 1993 versuchte der 1. Bürgermeister geradezu vehement die Stellungnahme des Landratsamtes insgesamt in Mißkredit zu bringen.

Persönliche Beteiligung, was ist das?

Wie wir in unserem letzten Mitteilungsblatt ausgeführt haben, ist der 1. Bürgermeister Josef Hammerschmid, neben anderen Grundstückseigentümern, mit umfangreichem Privateigentum in dem Bereich des „Flächennutzungsplan Schwalbengasse“ eingebunden. Das dafür anzuwendende Gesetz, die Gemeindeordnung, verbietet in einem solchen Falle die Beteiligung an der Behandlung dieses Punktes im Stadtrat. Bürgermeister Hammerschmid hätte sich laut Gesetz weder an der Diskussion, noch an der anschließenden Abstimmung beteiligen dürfen.

Die AKTIVEN VOHBURGER ließen diesen Tatbestand von der dafür zuständigen Behörde, dem Landratsamt Pfaffenhofen überprüfen. Das Landratsamt stellte eine persönliche Beteiligung des 1. Bürgermeisters fest. Unter anderem schreibt es: „Bei der gesetzlich vorgesehenen Verzahnung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung kommt dem Flächennutzungsplan jedoch bereits eine Vorgreiflichkeit zu, die ebenfalls Auswirkungen auf den Grundstückswert hat.“ In der Stellungnahme des Landratsamtes heißt es weiter: „Literatur und Rechtssprechung gehen daher davon aus, daß bei einer Änderung eines Flächennutzungsplanes ein Mitglied des Gemeinderates (Anm. der Redaktion: auch der 1. Bürgermeister fällt laut Gemeindeordnung darunter), der von dieser Änderung betroffen ist, an der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates über den Flächennutzungsplan nicht mitwirken darf.“

Ob jemand persönlich beteiligt ist, stellt nicht die Verwaltung sondern der Stadtrat fest!

Die Feststellung der persönlichen Beteiligung eines Stadtratsmitgliedes kann niemals die Verwaltung treffen, sondern erfolgt laut Gemeindeordnung durch den Stadtrat. Besteht der Verdacht auf persönliche Beteiligung, so ist dies dem Stadtrat in seiner Gesamtheit unaufgefordert mitzuteilen. In Art. 49 Abs. 2 der Gemeindeordnung steht: „Ob die Voraussetzungen vorliegen entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten“.

Herausgeber:

AKTIVE VOHBURGER e. V., Kiebitzweg 3, 85088 Vohburg

Redaktion:

Manfred Daser, Johann Heckmeier, Werner Ludsteck, Reinhold Pamler, Klaus Romberg

Beeinflussung durch den persönlich Beteiligten

Ausschlaggebend im vorliegenden Sachverhalt ist nicht, ob die Stimme des Bürgermeisters bei der Abstimmung entscheidend war oder nicht, denn laut Gemeindeordnung ist das grundsätzliche Mitwirken bei persönlicher Beteiligung untersagt. Herr Hamerschmid hätte sich im vorliegenden Fall weder durch Rede noch durch Abstimmung beteiligen dürfen. Nur so kann eine Beeinflussung der übrigen Stadtratsmitglieder ausgeschlossen werden. Zudem hätte er laut Gemeindeordnung den Tatbestand dem Stadtrat unaufgefordert mitteilen müssen.

Und die Moral von der Geschichte...

Wir bekräftigen nochmals unsere Meinung. Der 1. Bürgermeister muß die wesentlichen Bestimmungen zur Gewährleistung einer demokratischen „Sauberkeit“ kennen und konsequent anwenden, noch dazu, wenn er persönlich davon betroffen ist.

Es ist eine absolute Notwendigkeit den Sachverhalt in solchen Fällen schonungslos aufzudecken, denn anderenfalls kann das Vertrauen unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger zum Stadtrat generell großen Schaden nehmen. Hierzu darf es nicht kommen! Denn sonst könnten sich böse Zungen bald mehr Gehör verschaffen mit Parolen wie: „Die schau doch eh bloß, wie Sie für sich persönlich was herausholen können.“ Mit uns nicht!